

Volksanwältin Rosemarie Baue:

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 24.2.2007

Thal bei Graz: Erweiterung von Golfplatz führt zu Konflikten mit Wanderern

Die Erweiterung eines in einem Landschaftsschutzgebiet befindlichen Golfplatzes sorgt in Thal bei Graz seit längerem für Zündstoff: Seit Jahrzehnten viel begangene Spazierwege kreuzen nunmehr einzelne Bahnen des vergrößerten Golfplatzes, so dass es immer wieder zu unangenehmen Konfrontationen zwischen Golfspielern und Spaziergängern kommt. Für diese Situation sind, wie Volksanwältin Rosemarie Bauer in „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ betonte, vor allem Fehler der Marktgemeinde Thal verantwortlich. Diese habe es verabsäumt, noch vor Einleitung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens alte, viel begangene Wanderwege zu öffentlichen Straßen zu erklären und damit wichtige Teile des Erholungsgebietes für die Allgemeinheit zugänglich zu erhalten. Dies habe dazu geführt, dass die in der Natur bis heute vorhandenen Wege im Flächenwidmungsplan nicht erfasst worden seien.

Darüber hinaus gebe es im naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid für den Golfplatz die unkonkrete Auflage, dass bestehende Wanderwege zu erhalten seien. Um welche Wege es sich dabei handle, werde jedoch nicht präzisiert. Bauer schlug deshalb zur Bereinigung der Angelegenheit die baldige Einberufung eines „Runden Tisches“ durch die Marktgemeinde vor, an dem alle Betroffenen – die Bürgerinitiative der Erholungssuchenden, der Golfplatzbetreiber, das Land Steiermark als Grundeigentümer sowie die Gemeinde – teilnehmen und zu einem Konsens hinsichtlich der künftigen Benützung der Wege kommen sollten.

In einem zweiten Schritt wäre dieser wünschenswerte Konsens, so die Volksanwältin weiter, auch rechtlich abzusichern. Dazu müsste die Auflage des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheids durch das Amt der Stmk. Landesregierung entsprechend abgeändert und präzisiert werden.

Familienvater im Pflegeheim: Finanzamt verweigert Zuerkennung des Alleinerzieherabsetzbetrages

Ein tragischer Vorfall bildete die Vorgeschichte für den zweiten Fernsehfall aus Oberösterreich: Nach mehreren Schlaganfällen befindet sich ein Familienvater seit fünf Jahren im Pflegeheim. Obwohl seine Gattin sich seitdem alleine um die Erziehung der gemeinsamen minderjährigen Tochter kümmern muss, verweigerte ihr das Finanzamt die Zuerkennung des im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2004 beantragten Alleinerzieherabsetzbetrages (€ 494,-/Jahr) mit der Begründung, dass sie nach wie vor in aufrechter Ehe lebe. Obwohl die Trennung der Ehegatten augenscheinlich ist und die Beschwerdeführerin monatlich € 900,- an Pflegekosten für ihren Gatten aus der eigenen Tasche zuzahlen muss, bestätigte auch der Unabhängige Finanzsenat diese Entscheidung.

Volksanwältin Bauer zeigte sich über diese enge, realitätsfremde Auslegung des Begriffs „eheliche Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Finanzbehörden empört und stellte klar, dass die Ehepartner nach Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft in diesem Fall ohne Zweifel als getrennt lebend zu betrachten sind und der de facto allein erziehenden Gattin auch der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

Dem pflichtete auch der im Fernsehstudio anwesende Vertreter des Finanzministeriums bei. Man werde dies in den Lohnsteuerrichtlinien berücksichtigen. Er verwies darauf, dass im Rahmen der nächsten Steuerreformdiskussion auch darüber nachgedacht werden sollte, die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages nicht wie bisher an allfällige Einkünfte des Ehepartners, sondern an dessen Einkommen zu knüpfen. Auf diese Weise könnte im Falle einer schweren Behinderung eines Ehepartners und dessen ständiger (teurer) Betreuung im Pflegeheim der Situation des zurückbleibenden, nunmehr allein erziehenden Partners besser Rechnung getragen werden.